

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ASCAFAMED GMBH

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Für die zwischen Ihnen als Besteller und uns als Unternehmer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Produkten, insbesondere medizintechnischen Geräten, gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners akzeptieren wir nicht. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Bei laufender Geschäftsbeziehung sind diese Bedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Einzelvertrag nicht ausdrücklich zu Grunde gelegt worden sind.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (4) Jedwede Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen des ursprünglichen Angebots bedürfen der Schriftform und werden dem Besteller gesondert angeboten.
- (5) Alle zwischen Ihnen und uns im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Verkaufsbedingungen, unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und unserer Annahmeerklärung.
- (6) Die durch Vertreter entgegengenommene Aufträge erlangen unbeschadet der Verpflichtung aus diesen für die Besteller erst volle Rechtsverbindlichkeit mit der Annahme durch uns. Die Annahme erfolgt entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder dadurch, dass wir die Ware zur Auslieferung gebracht haben. Zusicherungen, Anerkenntnisse, Nebenabreden, Vorschläge etc. von Betriebsangehörigen, insbesondere Vertretern, sind bis zur schriftlichen Bestätigung durch uns ohne jede Wirksamkeit oder Bindung.
- (7) In unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (8) Zugesicherte Eigenschaften sind nur verbindlich, soweit sie von uns rechtsverbindlich bestätigt sind.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) In unseren Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Verpackungs- und Versandkosten sind in unseren Preisen nur enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit Ihnen getroffen worden ist.
- (2) Sofern wir mit Ihnen nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart haben, ist der von Ihnen geschuldete Kaufpreis ohne Abzug binnen 30 Tagen oder innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2% Skonto zu zahlen, nachdem unsere Rechnung bei Ihnen eingegangen ist.
- (3) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie werden vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages gutgeschrieben, an dem wir über den Gegenwert verfügen.
- (4) Haben Sie Vorleistungen in Form von Barleistungen etc. geleistet, so findet eine Verzinsung nicht statt.
- (5) Geraten Sie mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Im geschäftlichen Rechtsverkehr beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Wir behalten uns insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- (6) Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht nicht berechtigt.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Sie sind zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn Ihre Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, wir diese anerkannt haben oder wenn Ihre Forderungen unstreitig sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sind Sie auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend machen.

(2) Als Besteller dürfen Sie ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn Ihr Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit; Gefahrübergang

(1) Unsere Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen Ihnen und uns ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.

(2) Sie können uns vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls wir einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so müssen Sie uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung unserer Leistung setzen. Wenn wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 6 haften wir Ihnen gegenüber im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt, oder Sie infolge eines Lieferverzugs, den wir zu vertreten haben, berechtigt sind, sich auf den Fortfall Ihres Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

(4) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern Ihnen dies zumutbar ist.

(5) Die Lieferung erfolgt unfrei ab Werk oder Lager. Jegliche Gefahr für Untergang oder Verschlechterung der verkauften Ware geht auf Sie über, sobald wir die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung beauftragten Person übergeben haben, spätestens jedoch ab Verlassen des Werkes oder Lagers, und zwar auch dann, wenn Sie besondere Anweisungen gegeben haben.

§ 5 Wareneingangsprüfung und Beanstandung

(1) Sie sind verpflichtet, unverzüglich nach Wareneingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Vertragsprodukte zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung des Vertragsprodukts wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Transportschäden sind uns unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die nach dieser Untersuchungsmethode offensichtlichen Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen. Zeigt sich später ein Mangel, der durch die genannte Untersuchungsmethode nicht bei Wareneingang zu erkennen ist (verdeckter Mangel), so haben Sie uns unverzüglich nach Kenntniserlangung den versteckten Mangel anzuzeigen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei uns.

(3) Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz begründet sind.

§ 6 Mängelrechte und Haftung

(1) Bei Sach- oder Rechtsmängel leisten wir Nacherfüllung durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Ihnen bleibt jedoch das Recht, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Mangelhaftigkeit der Ersatzlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, ausdrücklich nach den gesetzlichen Regelungen vorbehalten. Das Recht auf Schadensersatz bestimmt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Der Haftungstatbestand für Schadens- und Aufwendungsersatz folgt aus den gesetzlichen Regelungen. Wir haften bei jeder Art von Pflichtverletzung (vorvertraglich, vertraglich und

außervertraglich) auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, die uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zur Last fällt. Davon abweichend haben wir bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung einer Vertragspflicht, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht), jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Besteller regelmäßig vertrauen dürfen, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn Ihnen Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

(4) Nur zur Klarstellung wird vereinbart, dass keine Gewährleistungsansprüche bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Produkts, fehlerhafter Inbetriebsetzung durch Sie oder Dritte, natürliche Abnutzung und fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bestehen.

(5) Sollten sich Beanstandungen und Mängelrügen als unberechtigt erweisen, so haben Sie als Besteller uns die dadurch entstandenen Kosten, insbesondere für Lohn und Material zu erstatten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Produkte (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Auf abgeschlossene Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten bestimmt sich nach unserem Geschäftssitz in Mainhausen, soweit gesetzlich zulässig. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, wird Mainhausen als Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesem Vertrag vereinbart.

(4) Mündliche Abreden oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Klauseln im Übrigen hiervon unberührt.